

Wahlvordruck V1

Wahlbezirk (Name oder Nummer)	
Gemeinde	
Landkreis	
Land	Freistaat Bayern

- ☐ Allgemeiner Wahlbezirk
☐ Sonderwahlbezirk
☐ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒
oder in Druckschrift ausfüllen

**Diese Wahl Niederschrift ist unter Nr. 5.6 von
allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu
unterschreiben.**

Wahl Niederschrift/Urnenwahl

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im **Wahlbezirk**
der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*** Bemerkung:** Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder des Wahlvorstands nach dem Europawahlgesetz, dem Bundeswahlgesetz und der Europawahlordnung.

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden aufgestellt oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 ☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

☐ Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

- 2.6 ☐ Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

☐ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 6 und 7 und des § 52 Europawahlordnung), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

- 2.7 ☐ Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

☐ Der Wahlvorstand wurde vom/von unterrichtet, dass folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.

- 2.8 Im Wahlbezirk befindet sich¹⁾

☐ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

☐ das Kloster

☐ die sozialtherapeutische Anstalt

☐ die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung
Bezeichnung
Bezeichnung
Bezeichnung

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage/n Nr. bis Nr. beigefügten besonderen Niederschrift/en ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben²⁾.

2.10 Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen - und mit dem Inhalt der Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt²⁾. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
Die Zählung ergab Stimmzettel
(= Wähler B).

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = B 1

d) b) + c) zusammen Personen.

☐ Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

☐ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer - kleiner²⁾ als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Der Schriftführer übertrug aus der (ggf. berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A 1 + A 2** der Wahl-niederschrift.
- 3.4 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in folgende Stimmzettels-tapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei **gültiger** Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
- b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln sowie²⁾
- c) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.²⁾
- Der Stapel zu c) wurde von einem vom der Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.²⁾
- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahl-vorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.
- Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.²⁾
- Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) - und b) ²⁾ - gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:
- ☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.²⁾
- 3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

Nr. bis Nr. beigefügt. ²⁾

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen											
Gemeinde						Wahlbezirk				Art	
4-9						10-13				14	

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

- A 1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)⁴⁾
- A 2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)⁴⁾
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragene Wahlberechtigte⁴⁾

01				
02				
04				

- B** Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 a)
- B 1** darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c)

05				
06				

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk⁵⁾

		ZS I				ZS II					Insgesamt			
C	Ungültige Stimmen									10				

Gültige Stimmen:

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag *)	ZS I				ZS II					Insgesamt			
D 1										11				
D 2										12				
D 3										13				
D 4										14				
D 5										15				
D 6										16				
D 7										17				
D 8										18				
D 9										19				
D 10										20				
D 11										21				
D 12										22				
D 13										23				
D 14										24				
D 15										25				
D 16										26				
D 17										27				
D 18										28				
D 19 **)										29				
D	Gültige Stimmen insgesamt									50				

*) Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge

**) Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ²⁾

--

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

--

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

--

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen ⁶⁾, weil

Angabe der Gründe

--

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt ⁷⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und auf schnellstem Weg

telefonisch – durch ²⁾

Angabe der Übermittlung

--

an

--

übermittelt.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

--

Wahlvorsteher

--

Stellvertreter

--

Schriftführer

--

Die übrigen Beisitzer (gem. Reihenfolge auf Seite 1, Nr. 1)

1.
3.
5.

2.
4.
6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil ²⁾

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, ²⁾
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie ²⁾
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am , Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Wahlscheine) mit Versandvordruck V8 bzw. in der Versandtasche T8,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am , Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten der Gemeinde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

⁴⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 , A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

⁵⁾ Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

⁶⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁷⁾ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.